Kinderrechte in Deutschland

Überblick und sozialpolitische Einordnung

FH;P Fachhochschule Potsdam
University of
Applied Sciences

Prof. Dr. Jörg Maywald, Katholische Akademie Rhein-Neckar,
Ludwigshafen, 15.11.2022

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989

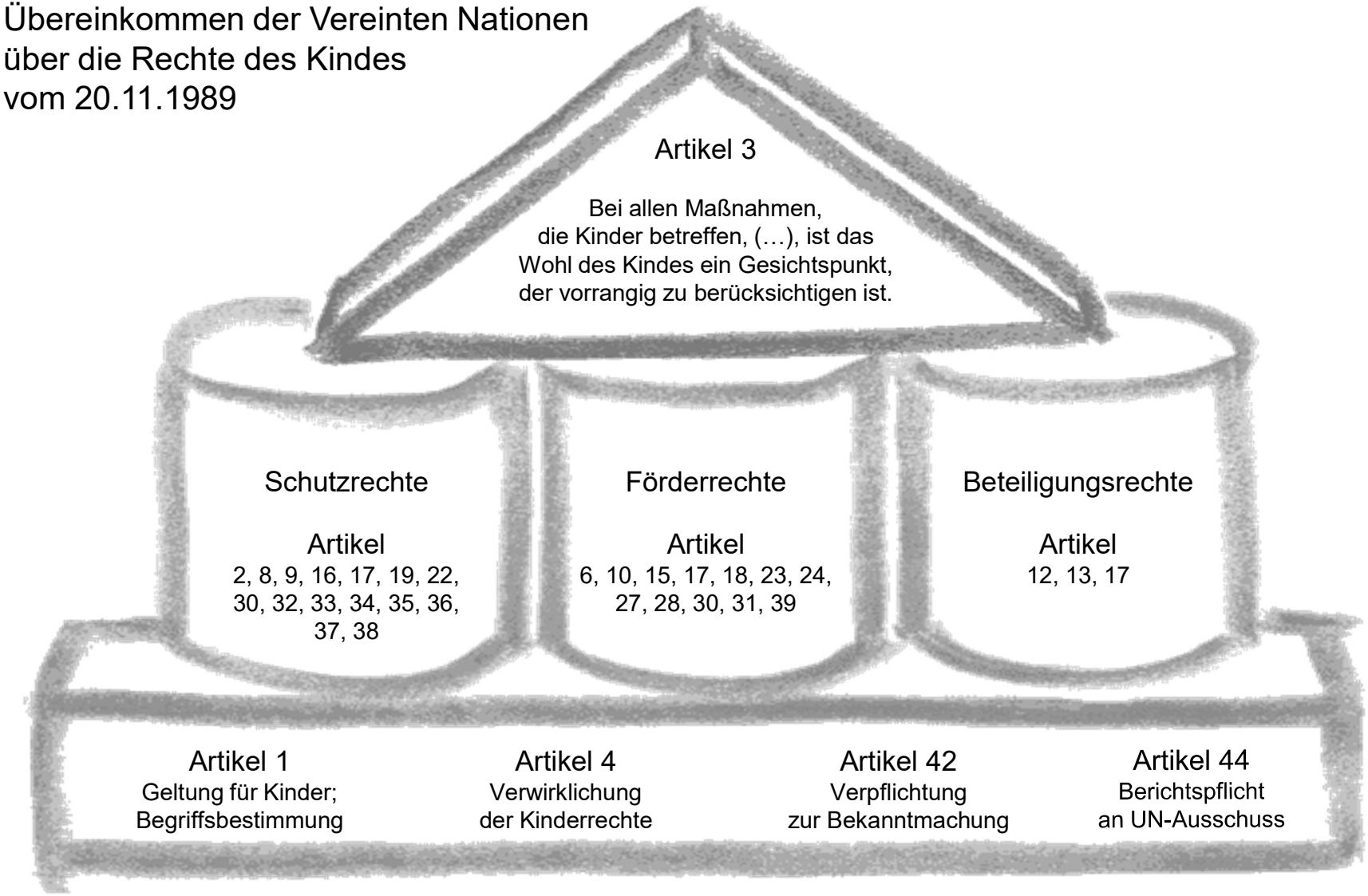

Prinzipien des Kinderrechtsansatzes

- Das Prinzip der Unteilbarkeit der Rechte
  (ganzheitlicher Ansatz; alle Rechte sind gleich wichtig)

- Das Prinzip der Universalität der Rechte
  (alle Kinder haben gleiche Rechte)

- Die vier allgemeinen Prinzipien der Kinderrechtskonvention
  - Das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Artikel 2)
  - Der Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3)
  - Das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (Artikel 6)
  - Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12)

- Das Prinzip der Kinder als Träger eigener Rechte

- Das Prinzip der Verantwortungsträger
  (Familie, Gesellschaft und Politik tragen Verantwortung
  für die Verwirklichung der Kinderrechte)

International Save the Children Alliance: Child Rights Programming, London 2002

Kinderrechte: Missverständnisse

- Reduktion auf Schutzrechte oder Beteiligungsrechte
- Missachtung der Elternverantwortung
- Falsche Gegenüberstellung Rechte und Pflichten
- Verabsolutierung eines Kinderrechts
  (mangelnde Balancierung)

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989

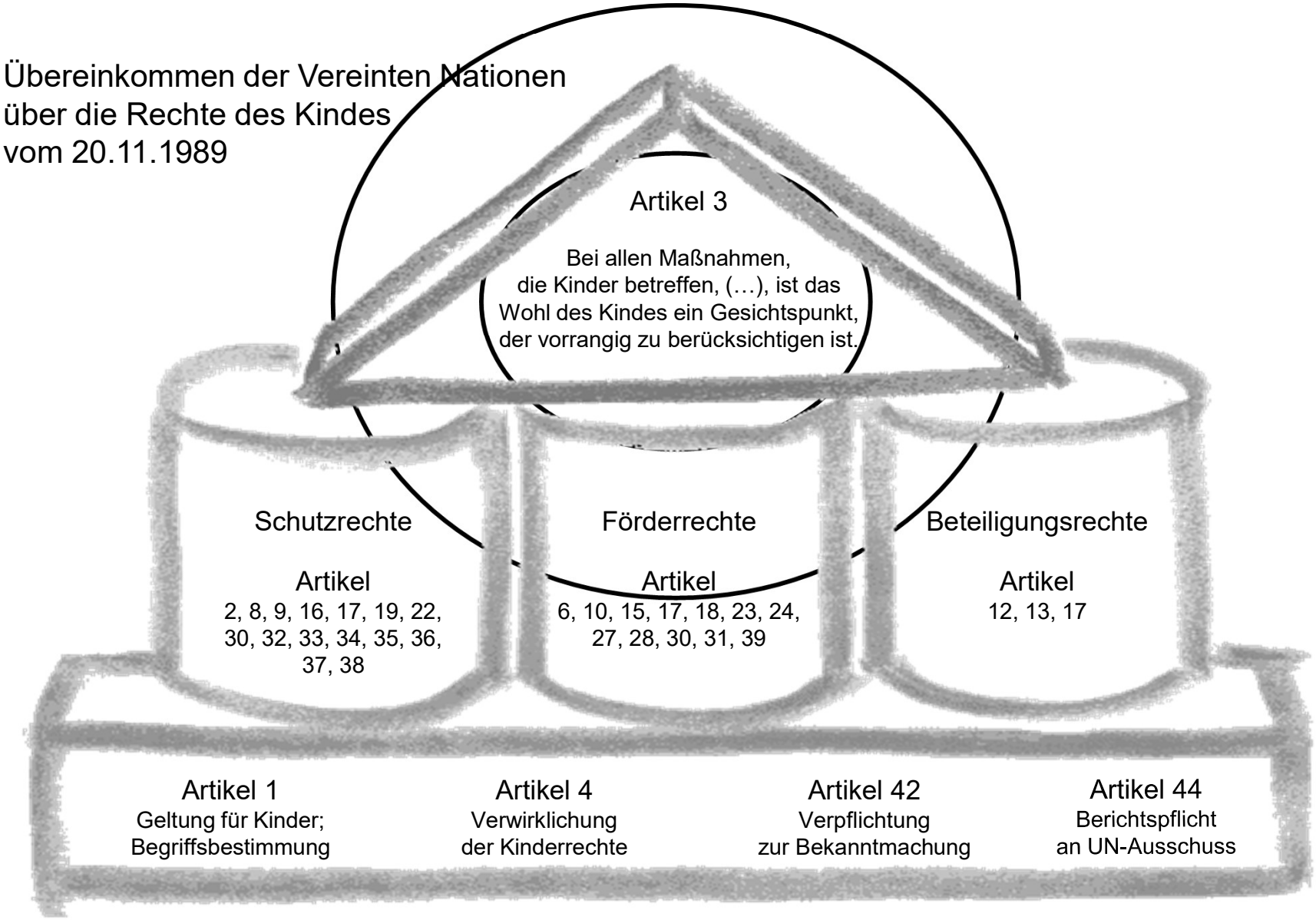

Kindeswohl: Arbeitsdefinition

Wohl des Kindes

(best interests of the child)

Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989

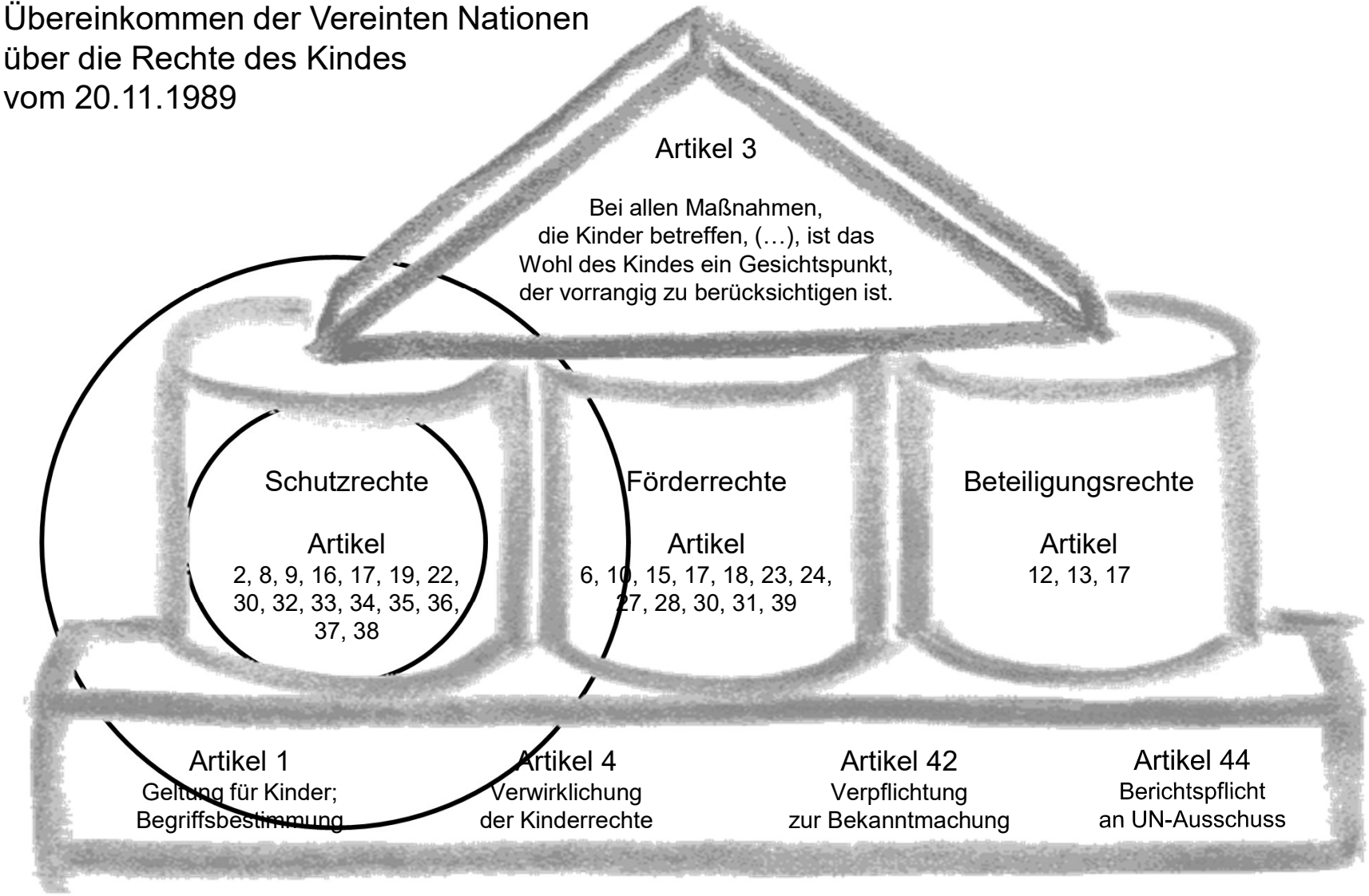

Kinderschutz: unterschiedliche Reichweiten

- Intervenierender Kinderschutz: Kindeswohlgefährdung
  (enges Verständnis)
- Präventiver Kinderschutz: u.a. Frühe Hilfen
  (erweitertes Verständnis 1)
- Institutioneller Kinderschutz: Kindeswohlbeeinträchtigung
  (erweitertes Verständnis 2)
- Verwirklichung sämtlicher Kinderschutzrechte:
  u.a. Diskriminierungsschutz, Gewaltschutz, Medienschutz, Gesundheitsschutz, Schutz der Privatsphäre
  (weites Verständnis)
- Kinderrechtsschutz: Umsetzung sämtlicher Kinderrechte
  Schutzrechte – Förderrechte – Beteiligungsrechte
  (sehr weites Verständnis)

Kinderrechte in der Schule

Gewalt auf dem Schulhof

In eine Berliner Grundschule gehen Kinder aus mehr als zwanzig Nationen. Viele Schüler:innen unterhalten sich untereinander in ihrer Muttersprache, vor allem auf Arabisch und Türkisch. Auf dem Schulhof kommt es immer wieder zu Ausgrenzung, Mobbing und gewalttätigen Konflikten.

Um die Situation zu entschärfen und die Kommunikation unter den Schüler:innen zu fördern, beschließt die Schulkonferenz, dass auf dem Schulhof ausschließlich Deutsch gesprochen werden soll.

Der Vater eines türkischstämmigen Jungen beschwert sich daraufhin bei der Schulleiterin, dass durch diese Maßnahme das Recht seines Sohnes beschnitten werde, sich in seiner Muttersprache zu unterhalten.

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989

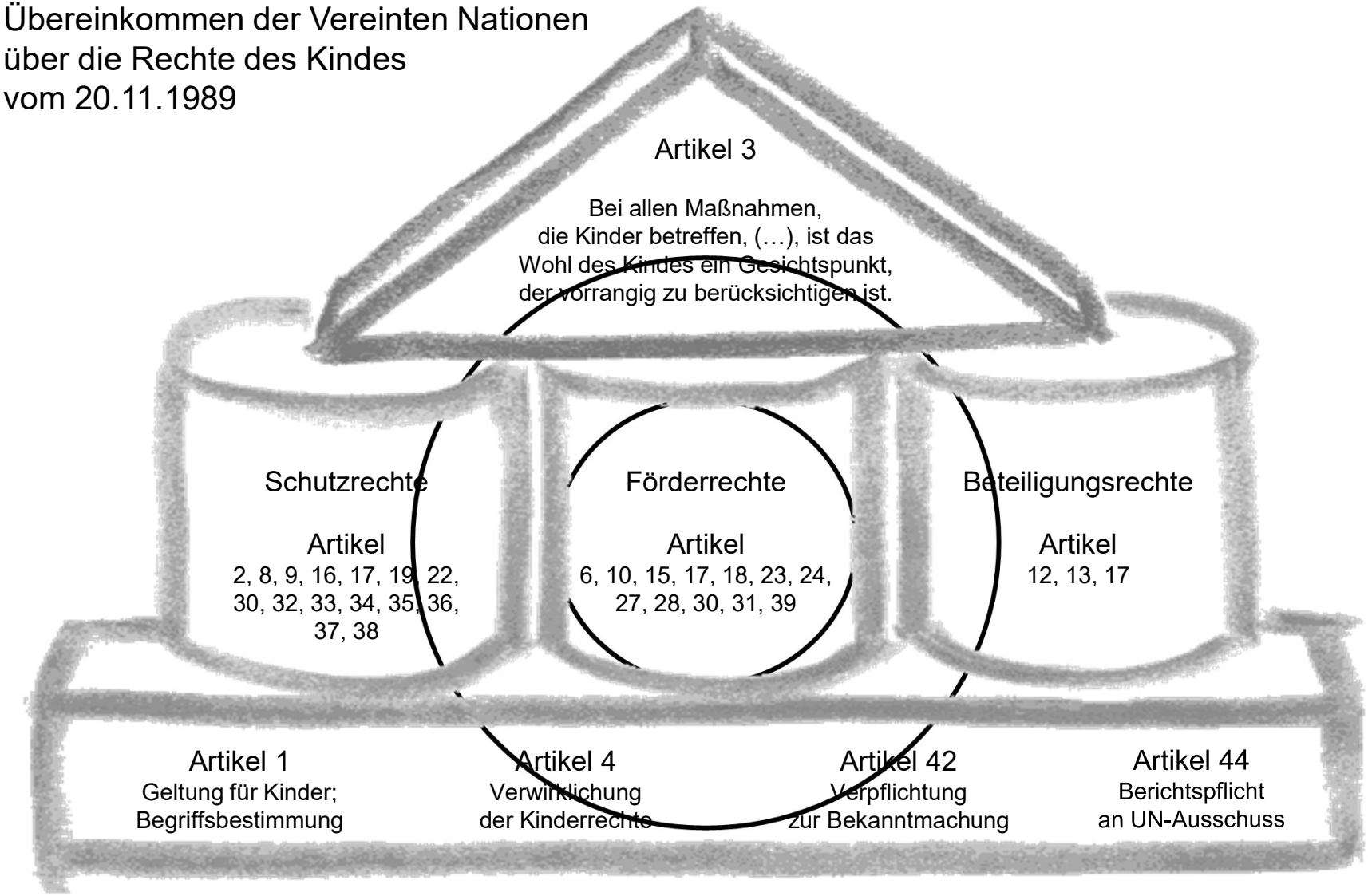

Kinderrechtsbasierte Förderung

- Recht auf Bildung von Geburt an (Art. 28 UN-KRK)

- Ganzheitliches Bildungsverständnis (Art. 29 UN-KRK)
  Bildungsziele u.a.: Entfaltung der Persönlichkeit, Achtung vor den Menschenrechten, Achtung vor seinen Eltern, Achtung vor anderen Kulturen, Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft, Achtung vor der natürlichen Umwelt

- Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel, aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben

- Recht des Kindes, seine Rechte zu kennen
  Verpflichtung zu Menschen- und Kinderrechtsbildung

Kinderrechte im Alltag (1)

Stimmt oder stimmt nicht?

Jedes Kind hat das Recht,
ein Smartphone zu besitzen.

Kinderrechte im Alltag (2)

Stimmt oder stimmt nicht?

Kinder haben das Recht, während des Unterrichts auf die Toilette zu gehen.

Kinderrechte im Alltag (3)

Stimmt oder stimmt nicht?

Kinder sind verpflichtet,
ihren Eltern im Haushalt zu helfen.

Kinderrechte im Alltag (4)

Stimmt oder stimmt nicht?

Wenn Oma zur Begrüßung einen Kuss geben will, dann müssen Kinder das ertragen.

Zukunft der Kinderrechte (1)

Dafür oder dagegen?

Ebenso wie die Menschen
sollten auch die Tiere eigene Rechte haben.

Zukunft der Kinderrechte (2)

Dafür oder dagegen?

Kinder sollten wie Erwachsene
an politischen Wahlen teilnehmen dürfen.

Zukunft der Kinderrechte (3)

Dafür oder dagegen?

In der UN-Kinderrechtskonvention
sollte das Recht auf eine gesunde Umwelt
ergänzt werden.

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989

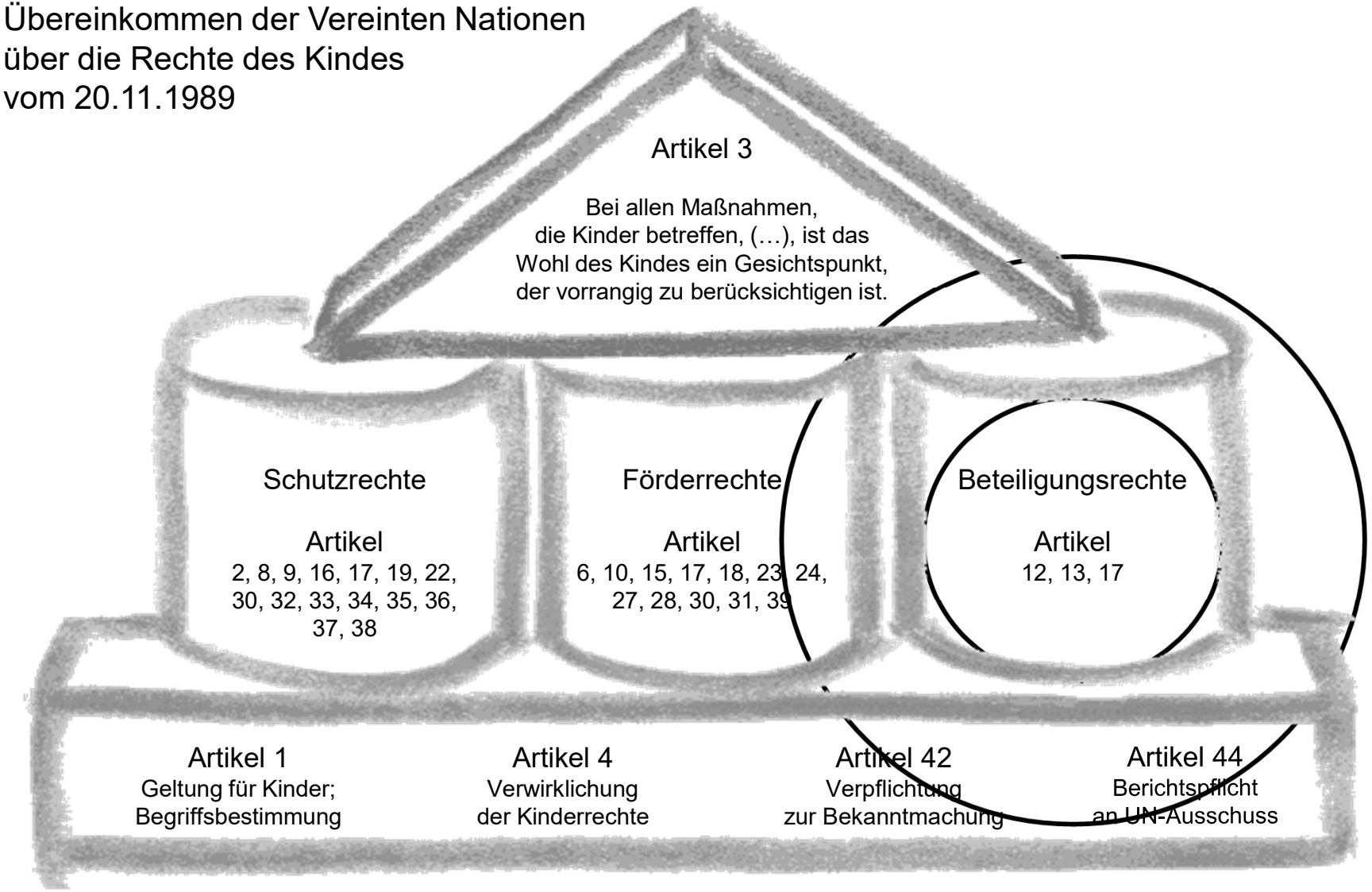

Kindeswille und Kindeswohl

Die angemessene Berücksichtigung des kindlichen Willens ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Kindeswohls.

Je nach Situation und Einzelfall geht es um

- Selbstbestimmung
- Partizipation
- Wahrnehmung erwachsener Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte

Mellissa will kein fremdes Herz

Melissa ist fünf, als sie an einer seltenen Form der Leukämie erkrankt. Acht Jahre lang wird der Krebs mit Chemotherapie behandelt, bis das Mädchen ihn endlich besiegt.

Doch durch die Strahlenbehandlung wurde ihr Herz stark in Mitleidenschaft gezogen und sie entwickelte eine extreme Herzmuskelschwäche. Nur noch zehn Prozent des Organs funktionieren. Hoffnung auf Überleben verspricht laut Meinung der behandelnden Ärzte nur eine Herztransplantation.

Doch Melissa, inzwischen 13 Jahre alt, will nicht länger leiden. Sie will raus aus den Krankenhäusern und in Frieden zu Hause im Kreis ihrer Familie sterben.

Kinderrechte in Deutschland: Reformbedarf

- Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz
  (Formulierung gemäß Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention)
- Bekämpfung der Kinderarmut
  (Durchbrechung des Teufelskreises aus materieller Armut, Bildungsbenachteiligung und gesundheitlicher Beeinträchtigung)
- Inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe
  (Kinderrechtsbasierte Reform des SGB VIII)
- Flächendeckende Einführung von Beteiligungsstrukturen
  (einschließlich Ombuds- und Beschwerdestellen)
- Kindgerechte Ganztagsbetreuung im Grundschulalter
  (Ausgestaltung des geplanten Rechtsanspruchs unter Beteiligung der Kinder)
- Herabsenkung der Wahlaltersgrenze
  (one person – one vote)

Kinderrechte international: Reformbedarf

- Stärkung ökologischer Kinderrechte
- Erweiterung der Beteiligungsrechte von Kindern
  (Weiterentwicklung von Art. 12 UN-KRK: explizite Benennung der Partizipationsrechte in allen kindlichen Lebensbereichen und im öffentlichen Raum; Respekt vor der Autonomie des Kindes)
- Einführung von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten im digitalen Raum
- Kinderrechtsorientierte Weiterentwicklung des internationalen Gerichtssystems

Grundgesetz: Stellung der Kinder (1)

Artikel 6 Grundgesetz

1. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

2. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(…)

Grundgesetz: Stellung der Kinder (2)
Entscheidungen des BVerfG

„Das Kind ist „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 GG.“

BVerfGE 24, 119

„Die den Eltern durch Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz auferlegte Pflicht zur Pflege und Erziehung ihres Kindes besteht nicht allein dem Staat, sondern auch ihrem Kind gegenüber. Mit dieser elterlichen Pflicht korrespondiert das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz.“

BVerfG, 1 BvR 1620/04

Verhältnis Grundgesetz und UN-KRK

Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Artikel 1 Abs. 2 Grundgesetz

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Artikel 25 Grundgesetz

Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes.

Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz

EU-Grundrechtecharta

Rechte des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Artikel 24 EU-Grundrechtecharta

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes

UN Committee on the Rights of the Child 2022

The Committee recommends that the State party strengthen efforts to incorporate children's rights explicitly into the Basic Law.

Concluding observations on the combined fifth to sixth periodic reports of Germany, CRC/C/DEU/CO/5-6, para 6

Bundesregierung: Koalitionsvertrag 2021

Kinder und Jugend

Wir wollen die Kinderrechte ausdrücklich im Grundgesetz verankern und orientieren uns dabei maßgeblich an den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention.

Dafür werden wir einen Gesetzentwurf vorlegen und zugleich das Monitoring zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ausbauen.

Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP 2021

Kinderrechte ins Grundgesetz: Kernelemente

Entsprechend den Vorgaben der UN-KRK sollte die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz die folgenden Kernelemente umfassen:

- Anerkennung des Kindes als Subjekt und Träger eigener Rechte
- Recht des Kindes auf Entwicklung, Entfaltung und Bildung
- Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt und anderen Gefährdungen
- Recht des Kindes auf Beteiligung an allen es betreffenden Maßnahmen
- Vorrang des Kindeswohls bei allen Kinder betreffenden Entscheidungen
- Die Verpflichtung des Staates, Chancengerechtigkeit und kindgerechte Lebensbedingungen für Kinder zu gewährleisten.

National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention
https://www.netzwerk-kinderrechte.de/themen/grundgesetz-art-4.html

Kinderrechte ins Grundgesetz: Formulierungsvorschlag

Vorschlag des Aktionsbündnis „Kinderrechte ins Grundgesetz“
– UNICEF Deutschland, Deutscher Kinderschutzbund, Deutsches Kinderhilfswerk,
in Kooperation mit der Deutschen Liga für das Kind – für einen neuen Artikel 2a:

1. Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie haben das Recht auf Bildung, auf bestmögliche Entwicklung und Förderung ihrer Persönlichkeit, ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten.

2. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

3. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

4. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.

www.kinderrechte-ins-grundgesetz.de

Kinderrechte ins Grundgesetz: Einwände

- Kinder sind bereits Grundrechtsträger: Spezielle Kinderrechte sind daher nicht notwendig und reine Symbolpolitik.

- Durch Kinderrechte werden die Rechte der Eltern geschwächt. Der Staat bekommt dadurch zu viel Einfluss.

- Wenn Kinder eigene Rechte erhalten, werden auch andere Gruppen (z. B. ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen) spezielle Grundrechte fordern.

Kinderrechte ins Grundgesetz: Folgen

- Integration eines bisher fehlenden Menschenrechts in die Verfassung
- Einführung eines bereichsübergreifenden Kindeswohlvorrangs mit Auswirkungen auf das Einfache Recht
- Interessen der Kinder als verpflichtende Abwägungsgesichtspunkte für das BVerfG und alle übrigen Gerichte
- Beitrag zur Bewusstseinsbildung zugunsten der Kinder
- Förderung der Generationengerechtigkeit

Eine Verfassung
ist eine Liebeserklärung an ein Land.

Wenn Kinder darin nicht vorkommen,
fehlt ihr etwas.

Heribert Prantl